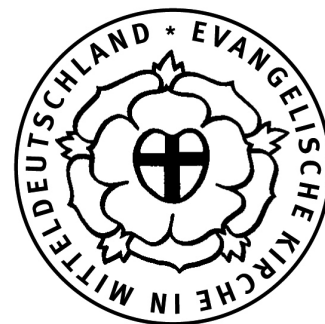


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Anlage zu § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	26
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2014/2015	27
Anlagen Pfarrbesoldungsordnung ab 1. September 2014	27
Anlagen Pfarrbesoldungsordnung ab 1. März 2015	28
Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ab 1. September 2014	30
Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ab 1. März 2015	32
Urkunde über die Auflösung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hummelshain, bestehend aus den Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	35
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Vieselbach und Wallichen zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Vieselbach, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	35
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Krimpe und Schochwitz zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Krimpe-Schochwitz, Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	36
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Rehberg, Sandau, Schönfeld und Warnau zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Sandau, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	36
Berichtigung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARGG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014	37
B. PERSONALNACHRICHTEN	37
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	37
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Auflösung der Stiftung „Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Bethanien“ – Liquidation –	42
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	43

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit Anlage zu § 2 Absatz 1

Im Nachgang zur Veröffentlichung der Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit vom 12. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 2) wird nachfolgend die Anlage zu § 2 Absatz 1 der Verordnung bekanntgemacht:

Erfurt, den 8. Januar 2015
(4401-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Anlage zu § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Beurteilungsgespräch und dienstliche Beurteilung

Gegenstand des Beurteilungsgesprächs ist die Frage, ob sich die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes nach Eignung und Befähigung bewährt hat. Dabei umfasst die Eignung die Gesamtheit der an den pfarramtlichen Dienst zu stellenden Anforderungen in fachlicher und persönlicher Hinsicht. Die Bewährung im Entsendungsdienst ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer.

Im Gespräch soll geklärt werden, wie und mit welcher fachlichen und persönlichen Kompetenz die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst wahrgenommen hat und ob es Gründe gibt, die Zweifel an der Eignung oder die Feststellung der Nichteignung rechtfertigen.

Da mit der auf der dienstlichen Beurteilung beruhenden Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit die Weichen für die auf Lebenszeit angelegte Ausübung des Pfarrberufes gestellt werden, ist das Beurteilungsgespräch mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Dies gilt auch für die Beurteilung selbst. Die Erstellung der dienstlichen Beurteilung ist eine von der dienstvorgesehenen Superintendentin oder dem dienstvorgesehenen Superintendenten wahrzunehmende verantwortungsvolle und wichtige Führungsaufgabe. Sie erfordert Unvoreingenommenheit, Ehrlichkeit und Genauigkeit. Sie muss vollständig sein und ein umfassendes Bild vom dienstlichen Verhalten und den Kompetenzen der Pfarrerin oder des Pfarrers im Entsendungsdienst vermitteln.

I. Beurteilungsgespräch

Gesichtspunkte für ein Beurteilungsgespräch sollen sein:

1. Fragen zur Wahrnehmung des Dienstes
 - a) Orientierung an der Dienstanweisung (auf Gemeindeebene, in der Region, im Kirchenkreis),
 - b) Fähigkeit zur zeitlichen und organisatorischen Strukturierung des pfarramtlichen Dienstes,
 - c) Lernbereitschaft, Teilnahme an Fort- und Weiterbildung (z. B. FEA-Kurse),
 - d) Gewinnung Ehrenamtlicher,
 - e) Verhalten im Konflikt.
2. Fragen zur persönlichen Kompetenz
 - a) Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft,
 - b) Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstreflexion,
 - c) Verlässlichkeit, Pünktlichkeit,
 - d) Art des Auftretens, Einsatzfreude.
3. Fragen nach der fachlichen Kompetenz
 - a) Liturgische Kompetenz (Gestaltung der Gottesdienste und gottesdienstlicher Handlungen),
 - b) Homiletische Kompetenz (Inhalt, Gestaltung, Verstehbarkeit der Predigten/Ansprachen),
 - c) Seelsorgliche Kompetenz (Zuwendungsfähigkeit, Annahme und Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Situationen, Verschwiegenheit),
 - d) Pädagogische Kompetenz (Gestaltung des Unterrichts, altersgruppengerechte Arbeit, Kreativität),
 - e) Leitungskompetenz (Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat, Koordinierung von Aufgaben, Umgang mit Verfahrensregeln, Ordnungen und Rechtsvorschriften, Leitungsstil),
 - f) Kompetenz in der Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Darstellung von Person und Sache in der Öffentlichkeit, Teilnahme am öffentlichen Leben).
4. Fragen zur Person
 - a) Gesundheitszustand, Belastbarkeit,
 - b) Zuordnung von Beruf und Familie/Freizeit,
 - c) Persönliche Lebensführung, Glaubwürdigkeit, Ausstrahlung.

II. Dienstliche Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung trifft unter Berücksichtigung des gesamten Dienstes während der Entsendungszeit und des Beurteilungsgesprächs mit den in § 2 der Verordnung Benannten eine Entscheidung darüber, ob sich die Pfarrerin oder der Pfarrer in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Ausübung des Pfarrdienstes bewährt hat. Die Beurteilung sollte wie folgt gegliedert sein:

1. Beschreibung der wahrzunehmenden Dienste (Beifügung der Dienstanweisung)
2. Beurteilung unter (Einzel-) Bewertung der im Beurteilungsgespräch (s. o. I.) benannten Gesichtspunkte
3. Gesamturteil zur Bewährung im Entsendungsdienst mit Begründung (insbesondere, wenn Zweifel an der Bewährung bestehen oder für die Nichteignung votiert wird).
4. Bei Zweifeln an der Bewährung, gegebenenfalls Empfehlung für eine Verlängerung des Entsendungsdienst (gegebenenfalls verbunden mit einer Umentsendung)

**Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung
2014/2015**

Das Präsidium der UEK hat am 25. Juni 2014 die lineare Anhebung der Besoldung auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (BBVAnpG2014/2015) vom 25. November 2014 beschlossen. Gemäß § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesen Gesetzen (zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. August 2013 ABl. S. 279) aufgrund der linearen Anhebung der Besoldung ab September 2014 um 2,8 Prozentpunkte und aufgrund der linearen Anhebung der Besoldung ab März 2015 um 2,2 Prozentpunkte folgende Fassung.

Erfurt, den 9. Januar 2015
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Anlagen zur Pfarrbesoldung

- ab 1. September 2014
- ab 1. März 2015

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldung

- ab 1. September 2014
- ab 1. März 2015

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 25. Juni 2014 ab 1. September 2014 gültig)
Bemessungssatz: 89 Prozent

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.458,68	3.630,82	3.801,92	3.974,05	4.092,51	4.211,99	4.330,44	4.446,88

II. Familienzuschlag (§§ 10 ff. PfBesO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 115,86 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 99,05 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 308,61 €

III. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.110,40 €
- 2. nach Abs. 1 b) und Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.271,03 €
- 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.014,52 €

IV. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) 389,82 €
- 2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) 1.014,52 €

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 Prozent

I. Grundbetrag (§ 18 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.282,20 €

II. Familienzuschlag (§ 18 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 123,67 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 105,73 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 329,41 €

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 25. Juni 2014 ab 1. März 2015 gültig)

Bemessungssatz: 89 Prozent

A. Grundgehalt (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.534,78	3.710,69	3.885,56	4.061,47	4.182,55	4.304,65	4.425,70	4.544,70

B. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 118,41 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 101,23 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 315,40 €

C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**

1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.178,84 €
2. nach Abs. 1 b) und Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.321,00 €
3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.036,85 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) 398,40 €
2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) 1.036,85 €

D. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 Prozent

I. Grundbetrag (§ 18 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.301,20 €

II. Familienzuschlag (§ 18 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 126,39 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 108,05 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 336,66 €

E. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 20 Absatz 5 PflBesO)

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3.534,78	3.694,13	3.710,69	3.853,49	3.885,56	4.012,85	4.061,47	4.118,40	4.182,55	4.224,97	4.304,65	4.331,56	4.425,70	4.438,12	4.544,70

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 25. Juni 2014 ab 1. September 2014 gültig)
Bemessungssatz: 89 Prozent

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.719,67	1.757,97	1.797,31	1.826,80	1.857,28	1.887,75	1.918,21	1.948,68
A 3	1.785,52	1.825,82	1.866,11	1.898,56	1.931,00	1.963,42	1.995,87	2.028,29
A 4	1.822,89	1.871,03	1.919,20	1.957,53	1.995,87	2.034,20	2.072,53	2.107,92
A 5	1.836,62	1.896,58	1.944,74	1.991,94	2.039,12	2.087,29	2.134,46	2.180,66
A 6	1.875,94	1.945,74	2.016,50	2.070,57	2.126,59	2.180,66	2.240,62	2.292,72
A 7	1.969,33	2.031,26	2.112,86	2.196,39	2.277,97	2.360,55	2.422,47	2.484,39
A 8	2.083,35	2.158,05	2.263,23	2.369,39	2.475,54	2.549,25	2.623,97	2.697,70
A 9	2.248,48	2.322,21	2.438,20	2.556,14	2.672,12	2.750,95	2.832,98	2.912,95
A 10	2.406,73	2.507,98	2.654,44	2.801,57	2.951,42	3.055,73	3.159,99	3.264,30
A 11	2.750,95	2.905,87	3.059,77	3.214,68	3.320,98	3.427,30	3.533,61	3.639,93
A 12	2.949,42	3.132,67	3.316,94	3.500,19	3.627,77	3.753,32	3.879,88	4.008,47
A 13	3.458,68	3.630,82	3.801,92	3.974,05	4.092,51	4.211,99	4.330,44	4.446,88
A 14	3.556,90	3.778,63	4.001,39	4.223,11	4.375,99	4.529,90	4.682,79	4.836,70
A 15	4.347,66	4.548,14	4.701,02	4.853,91	5.006,80	5.158,67	5.310,54	5.461,40
A 16	4.796,18	5.029,08	5.205,24	5.381,42	5.556,58	5.733,78	5.909,95	6.084,10

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,00 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,85 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.461,40	6.344,30	6.717,91	7.108,72	7.557,27	7.983,54
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	8.394,60	8.824,91	9.358,50	11.015,96	11.444,24	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	3.800,91	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	4.722,08	4.999,85	5.277,63
W 3	5.277,63	5.647,98	6.018,34

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	110,32	209,37
übrige Besoldungsgruppen	115,86	214,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,05 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 308,61 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,78 Euro,
 ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,89 Euro,
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,11 Euro und
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 97,62 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 103,63 Euro

D. Anwärterbezüge (Anlage zu § 20 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 %

(Monatsbeträge in Euro)

I. Anwärtergrundbetrag

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	912,53
A 5 bis A 8	1.029,79
A 9 bis A 11	1.081,46
A 12	1.217,61
A 13	1.282,20

II. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,76	223,49
übrige Besoldungsgruppen	123,67	229,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,73 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 329,41 Euro.

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 25. Juni 2014 ab 1. März 2015 gültig)
Bemessungssatz: 89 Prozent

A. Grundgehalt (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.757,50	1.796,65	1.836,85	1.866,99	1.898,14	1.929,28	1.960,41	1.991,55
A 3	1.824,80	1.865,98	1.907,16	1.940,32	1.973,48	2.006,61	2.039,78	2.072,92
A 4	1.862,99	1.912,19	1.961,42	2.000,60	2.039,78	2.078,95	2.118,12	2.154,30
A 5	1.877,03	1.938,30	1.987,52	2.035,76	2.083,99	2.133,21	2.181,42	2.228,63
A 6	1.917,21	1.988,55	2.060,87	2.116,12	2.173,38	2.228,63	2.289,92	2.343,16
A 7	2.012,65	2.075,94	2.159,34	2.244,70	2.328,09	2.412,48	2.475,77	2.539,05
A 8	2.129,18	2.205,54	2.313,01	2.421,52	2.530,00	2.605,34	2.681,69	2.757,04
A 9	2.297,94	2.373,29	2.491,84	2.612,38	2.730,90	2.811,47	2.895,30	2.977,04
A 10	2.459,68	2.563,15	2.712,84	2.863,20	3.016,35	3.122,95	3.229,51	3.336,11
A 11	2.811,47	2.969,80	3.127,08	3.285,40	3.394,04	3.502,70	3.611,35	3.720,01
A 12	3.014,31	3.201,59	3.389,91	3.577,19	3.707,59	3.835,89	3.965,24	4.096,66
A 13	3.534,78	3.710,69	3.885,56	4.061,47	4.182,55	4.304,65	4.425,70	4.544,70
A 14	3.635,15	3.861,75	4.089,42	4.316,02	4.472,26	4.629,57	4.785,81	4.943,10
A 15	4.443,31	4.648,20	4.804,43	4.960,69	5.116,95	5.272,16	5.427,37	5.581,55
A 16	4.901,70	5.139,71	5.319,75	5.499,81	5.678,82	5.859,92	6.039,97	6.217,95

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,39 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um: 8,02 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.581,55	6.483,88	6.865,70	7.265,11	7.723,54	8.159,18
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	8.579,29	9.019,06	9.564,39	11.258,30	11.696,02	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	3.884,54		
W 2	4.825,97	5.109,85	5.393,74
W 3	5.393,74	5.772,24	6.150,75

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	112,76	213,99
übrige Besoldungsgruppen	118,41	219,63

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,23 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 315,40 Euro

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,78 Euro,
 ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,89 Euro,
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,11 Euro und
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 99,77 Euro
 - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 105,91 Euro

D. Anwärterbezüge (Anlage zu § 20 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 %

(Monatsbeträge in Euro)

I. Grundbetrag

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	931,53
A 5 bis A 8	1.048,79
A 9 bis A 11	1.100,46
A 12	1.236,61
A 13	1.301,20

II. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,37	228,42
übrige Besoldungsgruppen	126,39	234,44

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 336,66 Euro.

E. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1.757,50		1.796,65		1.836,85		1.866,99		1.874,02	1.898,14	1.913,21	1.929,28	1.951,37	1.960,41	1.991,55	
A 3	1.824,80		1.865,98		1.907,16		1.940,32		1.948,35	1.973,48	1.989,54	2.006,61	2.031,74	2.039,78	2.072,92	
A 4	1.862,99		1.912,19		1.961,42		2.000,60		2.008,64	2.039,78	2.057,86	2.078,95	2.106,08	2.118,12	2.154,30	
A 5	1.877,03		1.938,30		1.987,52		2.035,76		2.051,83	2.083,99	2.111,11	2.133,21	2.169,37	2.181,42	2.228,63	
A 6	1.917,21	1.970,47	1.988,55	2.023,71	2.060,87	2.076,95	2.116,12	2.130,20	2.173,38	2.183,42	2.228,63	2.289,92	2.236,66	2.247,57	2.343,16	
A 7	2.012,65	2.061,88	2.075,94	2.128,17	2.159,34	2.194,49	2.244,70	2.260,77	2.328,09	2.328,09	2.395,39	2.412,48	2.443,62	2.475,77	2.539,05	
A 8	2.129,18	2.185,44	2.205,54	2.271,84	2.313,01	2.357,22	2.421,52	2.443,62	2.530,00	2.530,00	2.586,26	2.605,34	2.643,52	2.681,69	2.757,04	
A 9	2.297,94	2.355,22	2.373,29	2.446,63	2.491,84	2.538,05	2.612,38	2.629,47	2.730,90	2.730,90	2.784,17	2.811,47	2.847,69	2.895,30	2.977,04	
A 10	2.459,68	2.539,05	2.563,15	2.656,58	2.712,84	2.773,12	2.863,20	2.893,23	3.016,35	3.016,35	3.093,97	3.122,95	3.175,71	3.229,51	3.336,11	
A 11	2.811,47	2.935,65	2.969,80	3.058,79	3.127,08	3.183,98	3.285,40	3.307,12	3.394,04	3.394,04	3.471,66	3.502,70	3.555,47	3.611,35	3.720,01	
A 12	3.014,31	3.161,23	3.201,59	3.309,21	3.389,91	3.457,16	3.577,19	3.605,16	3.707,59	3.707,59	3.800,72	3.835,89	3.900,06	3.965,24	4.096,66	
A 13	3.534,78	3.694,13	3.710,69	3.853,49	3.885,56	4.012,85	4.061,47	4.118,40	4.182,55	4.182,55	4.224,97	4.304,65	4.331,56	4.425,70	4.544,70	
A 14	3.635,15	3.841,07	3.861,75	4.046,99	4.089,42	4.253,95	4.316,02	4.392,61	4.472,26	4.472,26	4.529,21	4.629,57	4.667,85	4.785,81	4.943,10	
A 15	4.443,31	4.445,39	4.648,20	4.673,03	4.804,43	4.854,12	4.960,69	5.035,20	5.116,95	5.116,95	5.217,31	5.272,16	5.400,48	5.427,37	5.581,55	
A 16	4.901,70	4.903,78	5.139,71	5.166,61	5.319,75	5.376,67	5.499,81	5.586,73	5.678,82	5.678,82	5.797,82	5.859,92	6.007,87	6.039,97	6.217,95	

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 18,39 Euro;
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,02 Euro.

Urkunde

Auflösung des
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Hummelshain
bestehend aus den Kirchengemeinden
Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz,
Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und
Unterbodnitz
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 26. Juni 2014 und auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hummelshain Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Hummelshain, bestehend aus den Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz, wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz bleiben jeweils als eigenständige Kirchengemeinde bestehen.

§ 3

Die Auflösung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hummelshain erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 28. Oktober 2014 genehmigt.

Erfurt, den 16. Dezember 2014
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Vieselbach und Wallichen
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Vieselbach
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 10. September 2014 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Vieselbach und Wallichen Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Vieselbach und Wallichen schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Wallichen und Eingliederung in die Kirchengemeinde Vieselbach zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vieselbach."

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. November 2014 genehmigt.

Erfurt, den 5. Januar 2015
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelischen Kirchengemeinden
Krimpe und Schochwitz zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Krimpe-Schochwitz
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Krimpe-Schochwitz auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Krimpe und Schochwitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Krimpe-Schochwitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 26. November 2014 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2015
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelischen Kirchengemeinden
Rehberg, Sandau, Schönfeld und Warnau zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Sandau
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 25. September 2014 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Rehberg, Sandau, Schönfeld und Warnau schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Sandau“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. Oktober 2014 genehmigt.

Erfurt, den 16. Dezember 2014
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Berichtigung zum Kirchengesetz über die
Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungs-
grundsatzegesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland und ihrer Diakonie
(ARGG-EKD) und zur Änderung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM
(ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014**

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARGG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014 (ABl. S. 252) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 wurde § 1 fehlerhaft bekanntgemacht. Er muss lauten:

„Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.“

Erfurt, den 15. Januar 2015
(4701:0007)

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Pfarrstelle Ebeleben**
2. **Pfarrstelle Großschwabhausen**
3. **Pfarrstelle Kaulsdorf**
4. **Pfarrstelle Mücheln**
5. **Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben**

Zu 1.:

Pfarrstelle Ebeleben

Kirchenkreis : Bad Frankenhausen-Sondershausen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Regionalpfarramt: Ebeleben-Holzthaleben

Kirchengemeinden: Ebeleben (mit Billeben und Wiedermuth) mit Allmenhausen, Gundersleben, Rockensußra, Rockstedt und Schernberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: acht (sieben davon in mehrwöchentlichem Abstand)

Gemeindeglieder: 1 228 Gemeindeglieder

Dienstszitz: Stadt Ebeleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle Ebeleben gehören die o. g. Kirchengemeinden, die seit 1. Januar 2014 gemeinsam mit dem Pfarramt Holzthaleben ein Regionalpfarramt mit zwei Pfarrstellen bilden, das aus ehemals drei Pfarrstellen entstand. Jede der Kirchengemeinden besitzt ein eigenes Kirchengebäude.

Dieses Regionalpfarramt bietet eine Menge Gestaltungs- und Entwicklungsspielraum, sind doch viele Prozesse mit den motivierten Kirchenältesten neu zu entwickeln. Dabei ist hilfreich, dass die zweite Pfarrstelle im Regionalpfarramt (Holzthaleben) mit einer jungen, engagierten Pfarrerin besetzt ist.

Die Pfarrerinnen/die Pfarrer werden gabenorientiert und nach verbindlicher Vereinbarung zusammenarbeiten.

Allgemeines:

Die Stadt Ebeleben, die einstmals Superintendentursitz war, ist eine kleine Stadt mit Geschichte, zentral zwischen Sondershausen (16 km), Mühlhausen (27 km) und Bad Langensalza (23 km) gelegen. Nach Erfurt wie Gotha sind es 52 Kilometer.

Die Pfarrstelle Ebeleben liegt reizvoll zwischen Unstrut-Hainich-Region und dem Kyffhäusergebirge.

Ebeleben hat ca. 2 800 Einwohner, mit den übertragenden Gemeinden ca. 4 600. Die Pfarrstelle bietet große und kleinere Gemeinden. Alle Orte sind von ländlicher Tradition geprägt.

Kirche hat auf dem „flachen Land“ einen großen Stellenwert. In Ebeleben befinden sich gute Einkaufsmöglichkeiten sowie Ärzte, Kindergarten, Grundschule und Regelschule, das Gymnasium ist sechs Kilometer entfernt. Verschiedene Vereine sowie die Diakonischen Einrichtungen Karl Marien Haus und Behindertenwerkstatt sind vor Ort und sehr an einem guten Miteinander mit Kirche interessiert. Außerdem gibt es ein gutes Freizeitangebot (z. B. Schwimmbad, Schlosspark). Der Ort erfüllt alle Ansprüche eines Grundzentrums.

Der Kirchenkreis ist 2013 strukturell umfassend und tiefgreifend umgestaltet und den neuen Herausforderungen angepasst worden, so dass bis 2020 keine größeren Veränderungen mehr zu erwarten sind.

Dienstwohnung:

Die Pfarrstelle Ebeleben bietet:

- ein frisch renoviertes Pfarrhaus, im Obergeschoss die großzügige Pfarrwohnung (154 m²). Es gibt fünf Räume mit 12 bis 32 m² Grundfläche, Küche, Flur, Bad und WC. Die Wohnung, die Lage, das Grundstück und die umgebende Infrastruktur eignen sich auch hervorragend für eine Familie mit mehreren Kindern.
- einen abgeschlossenen, blickdichten, ruhigen Garten auf der Rückseite des Hauses.

Gebäude:

- ein großer Gemeindesaal befindet sich in dem, neben dem Pfarrhaus befindlichen Anbau
- ein mittlerer und zwei kleine Gemeinderäume sowie ein Gemeindebüro befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, vis-a-vis der Kirche
- jeder, der zur Pfarrstelle gehörenden Orte hat eine Kirche, die unterschiedlich intensiv genutzt werden (Billeben und Wiedermuth wurden als Predigtstätten vor Jahren aufgehoben)
- vermietete Pfarrhäuser in gutem Zustand gibt es in Allmenhausen (vermietet an CVJM), Rockstedt und Rockensußra

Gemeindeleben:

- engagierte und für Neues aufgeschlossene Gemeindeglieder
- gemeinsame Konfirmandenarbeit im Regionalpfarramt
- Posaunenchor in Rockensußra
- Frauenkreise in Allmenhausen und Ebeleben (mit Rockstedter Frauen)
- Seniorenkreis in Ebeleben
- CVJM-Arbeit vor Ort in Allmenhausen
- Kindergruppen in Rockensußra, Rockstedt und Ebeleben
- große Konzerte in Ebeleben (zweimal jährlich, z. B. Loh-Orchester u. a.)
- ökumenischer Stammtisch
- Kantor und Gemeindepädagoge, die in der Region angestellt werden sollen (z. Zt. Ausschreibung der Stellen)
- ehrenamtliche Organisten, mehrere Lektoren
- Partnerschaftspflege mit Blaufelden und Schrozberg
- ökumenische Partnerschaft (katholische Gemeinde vor Ort)
- bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune in der Stadt und ihren Ortsteilen
- großes Interesse der beiden diakonischen Einrichtungen vor Ort an guter Zusammenarbeit

Amtshandlungen Pfarrstelle Ebeleben:

	2011	2012	2013
Taufen:	2	5	9
Konfirmationen:	10	14	10
Trauungen:	–	1	–
Bestattungen:	20	20	21

Erwartungen:

- der künftigen Pfarrerin/dem künftigen Pfarrer soll die Predigt und das Wort Gottes ein wichtiges Anliegen sein
- Freude an Verkündigung und Seelsorge für alle Generationen
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Interesse an der Kinder- und Jugendarbeit
- kollegiale Zusammenarbeit im Regionalpfarramt und im Kirchenkreis
- gute Zusammenarbeit mit den beiden im Ort vorhandenen großen diakonischen Einrichtungen

- seelsorgerische Begleitung der Mitarbeiter und Bewohner in diesen Einrichtungen
- Zusammenarbeit im Regionalpfarramt
- das Vernetzen der Kirchengemeinden ist ein wichtiger Schwerpunkt
- Geschäftsführung für die Kirchengemeinden des Pfarramtes und des Kirchengemeindeverbandes Schernberg
- Unterstützung der Ausbildung einer regionalen Komm- und Geh-Struktur im Regionalpfarramt

Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendent Kristóf Bálint, Kantor-Bischoff-Platz 8, 96567 Bad Frankenhausen, Tel.: 34671 62614, E-Mail: buero@suptur-bad-frankenhausen.de
- Kirchenältester Joachim Schmidt, Tel.: 036020 74134
- Kirchenälteste Doris Wiedemann, Tel.: 036020 72830
- Kirchenälteste Monika Hahn, Tel.: 036020 74662
- sowie auch: www.suptur-bad-frankenhausen.de/Pfarrbereich-Ebeleben

Zu 2.:**Pfarrstelle Großschwabhausen**

Kirchenkreis: Jena

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 75 Prozent

Predigtstätten: 7

Gemeindeglieder: ca. 700

Dienstort: Großschwabhausen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Oktober 2015

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Kirchengemeindeverband Großschwabhausen – Isserstedt im Städtedreieck Jena – Weimar – Apolda gehören die Altgemeinde Großschwabhausen mit den Filialen Döbritschen, Kleinschwabhausen und Münchenroda sowie die Altgemeinde Isserstedt mit den Filialen Hohlstedt und Kötschau. Das Pfarramt befindet sich zentral in Großschwabhausen (etwa 1 000 Einwohner). Im Ort befindet sich ein Regionalbahnhof der Strecke Jena-Weimar mit stündlicher Abfahrt in beide Richtungen (bis Jena 7 Minuten). Zur Autobahn A 4 sind es 7 km; Jena ist mit dem Auto in 10 Minuten zu erreichen.

In Großschwabhausen gibt es einen Kindergarten, eine Grundschule mit großer Sporthalle und eine Arztpraxis. Der nahegelegene Gewerbehof bei Isserstedt bietet sehr gute Einkaufsmöglichkeiten. Durch die Nähe zu Jena und Weimar existieren für Schule und Ausbildung bzw. Studium beste infrastrukturelle Voraussetzungen.

Die Kirchen in den sieben Gemeinden sind gut erhalten, eine von ihnen wird derzeit grundlegend saniert. Gottesdienste finden in den meisten Kirchen 14-tägig statt. Für die Gemeindearbeit stehen in den Pfarrhäusern von Isserstedt und Großschwabhausen mehrere Räume zur Verfügung. In drei Kirchen ist eine Winterkirche eingebaut. Im Pfarramt Großschwabhausen wird die ehemalige Pfarrscheune derzeit zu einem attraktiven Gemeindezentrum um- und ausgebaut.

In den Gemeinden wirken viele ehrenamtliche Mitarbeiter aktiv mit, z. B. in der Kinderarbeit, als Küster, Kirchrechnungsführer, Gemeindebriefzusteller, Lektoren und Kirchenälteste. Der Organistendienst ist ehrenamtlich besetzt. In Isserstedt proben der Posaunenchor und der Kirchenchor regelmäßig unter ehrenamtlicher Leitung. Gut besucht sind ebenfalls die Seniorentreffs. Es gibt mehrere lebendige Hauskreise, die ehrenamtlich geleitet werden und vom Pfarrer/von der Pfarrerin unterstützt und gefördert werden sollen.

Die Pfarrwohnung mit fünf Zimmern, Küche, Bad und großem Flur befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses in unmittelbarer Nähe zur Kirche. Das Amtszimmer liegt im Erdgeschoss. Für die Pfarrwohnung bestehen zudem räumliche Erweiterungsmöglichkeiten. Der große Garten kann gemeinschaftlich genutzt werden.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
2012	9	5	2	6
2013	13	8	0	7
2014	5	2	1	6

Wir wünschen uns von der Pfarrerin/dem Pfarrer, dass sie/er:

- das Wort Gottes zeitgemäß und alltagsbezogen verkündigt
- den Menschen in unseren Gemeinden die Bibel nahe bringt und Anleitung gibt, täglich neu im Glauben zu leben
- das Hirtenamt als Seelsorger/als Seelsorgerin wahrnimmt
- sich um die Zurüstung der an der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich Mitwirkenden bemüht
- Bereitschaft zeigt, sich in die Häuser und Familien auf dem Lande hineinnehmen zu lassen
- sich engagiert für den Aufbau eines Besuchsdienstes
- die geistliche Erneuerung der Gemeinden mit trägt und entsprechend ihrer/seiner Gaben neue Impulse setzt in Hinblick auf lebendige Gottesdienste, eine ansprechende, auf einen lebendigen Glauben hinführende Kinder- und Jugendarbeit und andere Aktivitäten, die helfen, die Gemeinde zu stärken (z. B. Gemeindefeste, Bibelwochen, Glaubenskurse)
- Kirchenmusik in alten und neuen Formen unterstützt, zusammen mit der Gemeinde praktiziert und musikalische Aktivitäten (Konzerte, Chorarbeit, Instrumentalgruppen etc.) fördert
- zusammenarbeitet mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Region West und offen ist für regionale Gemeindegemeinschaft
- die Kirchbauarbeit organisatorisch unterstützt

Das Pfarramt ist zentral in die Region West des Kirchenkreises Jena eingebettet. Der Dienst soll in enger Zusammenarbeit mit den beiden anderen Pfarrern der Region erfolgen und wird durch einen Gemeindepädagogen unterstützt.

Diese Gemeindepädagogenstelle, die zweite GP-Stelle in der Region West, wird gleichzeitig mit der Pfarrstelle ausgeschrieben.

Da weiterhin eine (halbe) Kirchenmusikerstelle in Jena (Gemeinde an der Friedenskirche) zu besetzen ist, sind auch Ehepaare mit entsprechendem Berufsprofil eingeladen, sich zu bewerben.

Für weitere Auskünfte nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf:

- Superintendent Sebastian Neuß, 07743 Jena, Lutherstr. 3, Tel.: 03641 573836
- GKR-Vorsitzender Dr. Jan Rothe, Großschwabhausen, Tel.: 036454 59507

Zu 3.:

Pfarrstelle Kaulsdorf/Saale

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Kaulsdorf
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 198

Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Kirchspiel Kaulsdorf gehören die Kirchengemeinden Kaulsdorf-Hohenwarte, Obernitz, Eichicht, Breternitz, Fischersdorf, Reschwitz-Knobelsdorf und Weischwitz.

Kaulsdorf liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 8 km von Saalfeld und 5 km von der Hohenwartetalsperre entfernt. Alle Kirchengemeinden sind in wenigen Autominuten zu erreichen. Der Dienst- und Wohnsitz befindet sich im Pfarrhaus Kaulsdorf. In allen Kirchengemeinden arbeiten aktive Gemeindegemeinschaften eigenständig und entlasten den Pfarrer bzw. die Pfarrerin.

In Kaulsdorf mit ca. 2 700 Einwohnern gibt es einen Kindergarten, Grund- und Regelschule, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheke, Banken, Supermarkt und eine neu errichtete Zweifelder-Sporthalle. Für Veranstaltungen stehen ein Bürgerhaus mit Saal für 300 Personen sowie ausgezeichnete Gaststätten zur Verfügung.

Die öffentliche Verkehrsanbindung gewährleistet mit stündlich verkehrenden Bussen und Bahnen eine schnelle Verbindung nach Süden und Norden der Region.

Neben den neun Kirchen, die in einem guten bis sehr guten Zustand sind, gibt es Pfarrhäuser in Kaulsdorf, Obernitz und Eichicht. Wesentliche Sanierungsmaßnahmen in den Kirchen wurden in den letzten 20 Jahren durchgeführt.

Im Pfarrhaus Kaulsdorf steht eine abgeschlossene 120 m² große Dienstwohnung zur Verfügung. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer und der Gemeindegemeinschaftsraum. Die Lage des Pfarrhauses direkt neben der Kirche mit Blick auf das Saaletal und großem uneinsehbaren Garten sucht ihresgleichen.

Gemeindeleben:

Viele Ehrenamtliche engagieren sich u. a. für die Instandhaltung der Gebäude, die Kirchrechnung und die Kirchenmusik. Zwei Kirchenchöre werden von freiberuflichen Kirchenmusikern geleitet. Die Gottesdienste werden durch Ehrenamtliche oder freiberufliche Kirchenmusiker mit Orgelspiel begleitet. Im Kirchspiel gibt es eine Katechetin mit vier Stunden wöchentlich für die Christenlehre in den Gemeinden Kaulsdorf und Eichicht sowie einen monatlich stattfindenden Frauenkreis. Wöchentlich trifft sich die Junge Gemeinde unter der Leitung eines Gemeindepädagogen.

Erwartungen der Gemeinden des Kirchspiels:

- anspruchsvolle Predigten, die am Evangelium ausgerichtet sind
- liturgische Präsenz
- gute seelsorgerische Betreuung und Begleitung der Gemeindeglieder
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinschaftsräten und den ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Pflege der Beziehungen zu zwei Partnergemeinden in Süddeutschland
- Zusammenarbeit mit den Kommunen und den örtlichen Vereinen
- Bereitschaft, die Kirchengemeinde im öffentlichen Leben zu vertreten
- Offenheit für Menschen aus einem nichtkirchlichen Umfeld

Wir warten auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der an Traditionen anknüpft und Neues beginnt, wo es notwendig und sinnvoll erscheint.

Auskünfte zur Pfarrstelle erteilen:

- Superintendent Peter Taeger, Rudolstadt, Tel.: 03672 489614

- Oberpfarrer Hansjürgen Dehne, Saalfeld, Tel.: 03671 4559441
- Gemeindegemeinderatsmitglied Kaulsdorf, Gerda Oßwald, Tel.: 036733 22279
- Gemeindegemeinderatsmitglied Kaulsdorf, Uwe Kachold, Tel.: 03671 460571

Zu 4.:**Pfarrstelle Mücheln-Langeneichstädt**

Kirchenkreis: Merseburg

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Pfarrbereich: Mücheln-Langeneichstädt

Gemeindemitglieder: 1 313

Dienstszitz und Dienstwohnung: Mücheln

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstbeginn: ab 1. Mai 2015

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Pfarrbereich gehören zwei Kirchspiele und zwei Kirchengemeinden mit 11 Predigtstellen.

- das Kirchspiel Langeneichstädt mit den Kirchengemeinden Langeneichstädt-St. Wenzel und -St. Nikolai, Oechlitz, Oberwünsch und Niederwünsch
- das Kirchspiel Mücheln mit den Kirchengemeinden Mücheln-St. Jakobi und -St. Ulrich (mit St. Micheln).
- die Kirchengemeinde Schmirma
- die Kirchengemeinde Schnellroda-Albersroda

Der Gottesdienstrhythmus ist gut eingespielt. Pro Sonntag werden in der Regel zwei Gottesdienste im Pfarrbereich gefeiert.

Allgemeine Angaben:

Zentral in Mitteldeutschland gelegen befindet sich die Pfarrstelle Mücheln in unmittelbarer Nähe zum Geiseltalsee in Sachsen-Anhalt, Landkreis Saalekreis und hat ca. 8 270 Einwohner. Der Geiseltalsee und seine Umgebung sind ein Naherholungsgebiet und laden zum Wandern, Segeln, Baden und anderen Wassersportarten ein.

Direkte Verkehrsanbindung besteht zu den ca. 20 km entfernten Städten Naumburg und Halle. Nach Leipzig mit dem Flughafen Halle-Leipzig sind es ca. 60 km. Die Anbindung an das Netz der Deutschen Bundesbahn ist vorhanden.

Die Kreisstadt Merseburg mit dem Sitz des Kirchenkreises befindet sich in 20 km Entfernung, ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut zu erreichen.

In Mücheln befinden sich mehrere Kindertagesstätten, eine Grundschule und ein Freies Gymnasium. Weitere Schulen befinden sich in der Kreisstadt Merseburg. Die Schulwege sind durch den Schulbusverkehr sichergestellt.

Die ärztliche Versorgung ist vor Ort gegeben. In der Kreisstadt Merseburg befinden sich alle weiteren wichtigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung.

Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus ist ein teilweise unterkellertes Haus. Im Obergeschoß des Hauses befindet sich die Dienstwohnung mit vier Zimmern, Flur, Bad, Gästebad und Küche, einer Wohnfläche von 151 m². Das Amtszimmer im Obergeschoss kann bei Bedarf der Dienstwohnung angegliedert werden. Ein Gemeindebüro sowie zwei Gemeinderäume (ein großer und ein kleiner Raum) mit Gemeindegemeindeküche und Gemeinde-WC befinden sich im Erdgeschoss. Das Wohngebäude wurde 2010/2011 umfassend, auch thermisch, saniert.

Zum Grundstück gehören ein großer Garten sowie eine Garage. Der Garten wurde bisher auch von der Kirchengemeinde genutzt. Dazu können je nach Wunsch des Stelleninhabers neue Absprachen getroffen werden.

Direkt gegenüber vom Pfarrhaus steht die St. Jakobi-Kirche, die Hauptkirche der Stadt Mücheln.

Die Gebäude im Pfarrbereich sind im Großen und Ganzen in gutem Zustand. An der St. Jakobi-Kirche in Mücheln sind Arbeiten am Dachstuhl notwendig. Die finanziellen Mittel sind bereits beantragt.

Im Zuständigkeitsbereich der Pfarrstelle werden vier Friedhöfe durch ehrenamtliche Gemeindeglieder verwaltet.

Zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit und der administrativen Tätigkeiten im Gemeinde- und im Friedhofsbereich steht eine stundenweise angestellte Pfarramtssekretärin zur Verfügung (9 Std./Woche).

Das Gemeindeleben ist gleichermaßen durch Traditionen wie Aufgeschlossenheit geprägt.

Gottesdienste und traditionelle kirchliche Veranstaltungen werden in den Gemeinden in unterschiedlichen Abständen gefeiert.

Der kirchenmusikalische Dienst in der Region Geiseltal/Bad Lauchstädt wird durch den Regionalkantor und einen bedeutenden Anteil auch in ehrenamtlicher Verantwortung geleistet.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich liegt in der Verantwortung des Pfarrers und einer Gemeindepädagogin. Gemeinsam werden die Projekte und Veranstaltungen für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche geplant und gestaltet.

Konfirmandenarbeit wird in regionaler Zusammenarbeit verantwortet. Die Vorbereitungen auf die Konfirmation werden in Form der „Konfikurse“ durchgeführt.

Wünsche und Erwartungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber:

- Freundlichkeit und Empathie, Aufgeschlossenheit und Toleranz,
- ein hohes Maß an Selbstorganisation,
- Bereitschaft zur Teamarbeit in der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Wertschätzung gegenüber den Traditionen und gewachsenen Strukturen vor Ort,
- Visionen für die Zukunft, verbunden mit der Bereitschaft neue Wege zu gehen,
- Mut neue Formen der Gemeindegemeindearbeit auszuprobieren,
- Fachkompetenz für eine gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den ansässigen Vereinen

Es freuen sich auf Sie engagierte Gemeindegemeinderäte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche, Familien, Senioren – Menschen der Gemeinden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 3322 0
- Herr Hesse vom KSP Mücheln, Tel.: 0172 2353766
- Herr Wittusch, stellv. Vorsitzender des KSP Langeneichstädt, Tel.: 034632 20034
- Frau Werther, Vorsitzende der KG Schmirma, Tel.: 034632 22289
- Herr Löhne, Vorsitzender der KG Schnellroda-Albersroda, Tel.: 034632 24107
- www.kirche-lge.com
- www.evkirchenmuecheln.de
- www.kirchenkreis-merseburg.de

Zu 5.:

Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben

Kirchenkreis: Egeln
 Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 5
 Gemeindeglieder: ca. 1 200
 Einwohner: ca. 4 000
 Dienstsitz: Ummendorf
 Dienstwohnung: vorhanden (in Eilsleben)
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die neu gegründete Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben mit den Orten Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Ummendorf und Wormsdorf ist neu zu besetzen. Die einzelnen Gemeinden wollen zukünftig enger zusammenarbeiten. Sie suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder gern auch ein Pfarrehepaar mit dem Schwerpunkt auf einer familien- und ehrenamtsorientierten Gemeindearbeit.

Infrastruktur:

Die Pfarrstelle liegt zentral im Bördekreis und besitzt durch die Nähe zu den Autobahnen 2 und 14 sowie durch den stündlichen Bahnverkehr nach Magdeburg und Braunschweig eine sehr gute Verkehrsanbindung. Die sanierte, abgeschlossene Dienstwohnung im Pfarrhaus Eilsleben (je nach Bedarf 100 bis 200 m² groß), in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte der Kirchengemeinde, befindet sich im Ortszentrum mit mehreren Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Apotheke, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen. Zwei Grundschulen und eine Sekundarschule sind im Pfarrbereich vorhanden, das nächste Gymnasium liegt in Wanzleben (ca. 20 km, Busanbindung). Die anderen Gemeinden befinden sich im Umkreis von 4 km. Für Freizeitaktivitäten stehen mehrere Sportstätten und ein Freibad zur Verfügung; ein reges Vereinsleben prägt die Orte des Pfarrbereichs.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Die fünf Kirchen im Pfarrbereich sind weitgehend, die Gemeindehäuser teilweise saniert. Insgesamt bestehen für die Gemeindearbeit vielfältige Nutzungsmöglichkeiten der Gebäude.

Gemeindeleben/Mitarbeitende:

In der Gemeindearbeit werden Sie mit engagierten Gemeindegliedern und vielen weiteren Ehrenamtlichen zusammenarbeiten können. Eine Gemeindepädagogin (stellenanteilig) und eine Prädikantin sind im Verkündigungsdienst mit tätig. Am Dienstsitz Ummendorf befindet sich das Gemeindebüro mit einer stundenweise tätigen Verwaltungsmitarbeiterin.

Die Gottesdienste bilden das Zentrum des vielfältigen Gemeindelebens. Besondere Akzente liegen dabei auf der Arbeit mit Familien (z. B. Kindertagesstätte, regelmäßige Kinder- und Familiengottesdienste; Baby- und Kinderkreise; Vater-Kind-Wochenende), der musikalischen Arbeit (verschiedene Chöre; Posaunenchor, Band) und einer Tansania-Partnerschaft.

Die evangelische Kindertagesstätte in Eilsleben ist eng in das Gemeindeleben eingebunden.

Bei der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort, im Zusammenwirken mit der Kommune sowie der Partnerschaft im regionalen Konvent können Sie an ein gutes Netzwerk anknüpfen.

Für zwei Ortschaften befinden sich die Friedhöfe in evangelischer Trägerschaft.

Amtshandlungen:

	2011	2012	2013
Taufen	15	15	18
Trauerungen	6	5	2
Beerdigungen	22	27	23
Eintritte und Konfirmationen	6	4	1

Was erwarten wir von der künftigen Pfarrerin/dem künftigen Pfarrer/Pfarrer:

Wir freuen uns, wenn Sie das Evangelium in lebensnahen und froh machenden Formen verkündigen und dafür auch die Möglichkeiten außerhalb der Kirchen nutzen. Wir sind offen für unterschiedliche Gottesdienstformen mit musikalischen und kulturellen Höhepunkten.

Wichtig ist uns auch, dass Sie das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den zahlreichen Ehrenamtlichen suchen und die Gemeinden auf ihrem Weg des Zusammenwachsens intensiv begleiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268 98823, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-egeln.de
- Christa Theuring (GKR Ummendorf), Tel.: 039409 7360
- Marianne Wipper (GKR Wormsdorf), Tel.: 039409 6687
- Annedore Feuerriegel (GKR Eilsleben), Tel.: 039409 550
- www.kirchenkreis-egeln.de/kirchenkreis/pfarramter-und-gemeinden/ummendorf-eilsleben/
- www.noahkids-eilsleben.de
- www.gemeinde-eilsleben.de/seite/151237/evangelische_kirche.html

Sonstige Stellen

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2015–30.06.2016
Porto/Portugal	vom 01.09.2015–30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Montebello/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2015–30.06.2016 (mit Schulunterricht)

Arco/Italien	Ostern 2015 bis 31.10.2015
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2015–30.06.2016
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2015–30.06.2016
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2015–30.06.2016
Malta	vom 01.09.2015–30.06.2016
Alanya / Türkei	vom 01.09.2015–30.06.2016
Heviz / Ungarn	vom 01.03.2016–31.12.2016
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Amman/Jordanien	vom 01.09.2015–30.06.2016
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2015–30.06.2016
Hurghada/Ägypten	vom 01.09.2015–30.06.2016
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2015–30.06.2016
Quito/Ecuador	vom 01.09.2015–30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Seoul/Südkorea	vom 01.09.2015–30.06.2016

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EURO, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796 127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511 2796 126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Auflösung der Stiftung „Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Bethanien“

– Bekanntmachung –

Hiermit wird die Auflösung der Stiftung „Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Bethanien“ mit Sitz in Magdeburg,

genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 11. Dezember 2014 und dem Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) durch Bescheid vom 15. Dezember 2014, gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 KStiftG bekanntgemacht.

Erfurt, den 5. Januar 2015
(7741-07/01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Auflösung der Stiftung „Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Bethanien“

– Liquidation –

Die Stiftung

**Evangelisch-Lutherische
Diakonissenanstalt Bethanien
Pfeifferstraße 10
39114 Magdeburg**

ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Stiftung zu melden.

Magdeburg, den 15. Dezember 2014

Christoph Radbruch
Liquidator

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des weiteren Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Wanzleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Klein Wanzleben seit dem 23. September 2014 ein weiteres Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.167 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lamm Gottes mit Kreuzfahne



Legende:

„SIEGEL DER ST. JOHANNIS-KIRCHE
ZU KLEIN WANZLEBEN“
(einfach umrandet mit Beizeichen „I““)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 12. Dezember 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchspiels Authausen**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Authausen seit dem 3. Dezember 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.159 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisiertes Kirchengebäude in 5-fach-Optik für die zum Kirchspiel gehörigen Kirchengemeinden



Legende: „Evangelisches Kirchspiel Authausen“

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHEN Z.: AUTHAUSEN, PRESSEL, KOSSA“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 16. Dezember 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchspiels
Gonna-Leinetal**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Gonna-Leinetal ab dem 1. Januar 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.165 aufgeführt ist.

Siegelbild: Christusmonogramm „Chi-Rho“



Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL
GONNA-LEINETAL“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 16. Dezember 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Wallichen**

- Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wallichen aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Wallichen und Eingliederung in die Kirchengemeinde Vieselbach außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 19. Januar 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Günstige Mobilität für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Vom effizienten Kleinwagen für die mobile Pflege bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: **Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.** Sie profitieren außerdem von unserer Markenvielfalt und der kostenlosen, unkomplizierten Abwicklung.

Citroën:	bis 41 %	Opel:	bis 35 %
Fiat:	bis 32 %	Peugeot:	bis 39 %
Ford:	bis 45 %	Renault:	bis 38 %
Toyota:	bis 27 %	Volvo:	bis 20 %

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Konditionen aus Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD: Alfa Romeo • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan
 Aktuelle Konditionen und **Preisaktionen** finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Januar 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Opel Adam



7 Tage kostenlos testen:
 Testen Sie jetzt den Opel Adam im täglichen Einsatz.
 Information und Anmeldung:
www.kirchenshop.de.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.